

Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz: Umsetzung und Informationen für Melder

Sylke Zeißig und Thomas Bauer-Balci

Seit April 2013 ist das Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) des Bundes in Kraft. Es regelt im §65c SGB V Einrichtung, Aufgaben und Finanzierung der klinischen Krebsregistrierung in Deutschland. Die damit erforderliche Anpassung der Landesgesetzgebung für Rheinland-Pfalz erfolgt voraussichtlich bis Anfang 2016. Daraus resultieren Neuerungen und Änderungen.

Was wird sich ab 2016 ändern?

Die Landesregierung hat entschieden, dass in Rheinland-Pfalz das bestehende epidemiologische Krebsregister die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung nach KFRG mit übernehmen wird. Dort soll sowohl die kontinuierliche behandlungsortbezogene Erfassung als auch die jährliche landesweite (wohnortbezogene) Datenauswertung erfolgen. Bis 2018 wird sukzessive die rein epidemiologische Registrierung auf die klinisch-epidemiologische Registrierung umgestellt.

Die klinische Krebsregistrierung erfordert aufgrund der Einbindung in die unmittelbare Versorgung von Patientinnen und Patienten und der Erfassung zum Teil langjähriger Verläufe einer Krebserkrankung und ihrer Behandlung eine Veränderung der bisherigen Organisationsstruktur des (epidemiologischen) Krebsregisters mit den räumlich, organisatorisch und personell getrennten Struktureinheiten Vertrauensstelle und Registerstelle. Um Patientendaten eindeutig und zeitnah zusammenführen zu können, müssen personenidentifizierende Klartextdaten und medizinische Daten jederzeit vom entsprechend autorisierten Personal einsehbar sein. Für Auswertungen zur Qualitätssicherung der onkologischen Behandlung ist eine Unabhängigkeit von den Leistungserbringern erforderlich. Um diese zu erreichen, wurde eine gemeinnützige GmbH mit dem Land Rheinland-Pfalz als Mehrheitseigner und der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gegründet und mit der Aufgabe der klinisch-epidemiologischen Krebsregistrierung gemäß §65c SGB V beliehen.

Die Erhebung erfolgt nach Inkrafttreten des neuen Landesregistergesetzes behandlungsortbezogen. Das bedeutet, es werden auch die Daten der Patientinnen und Patienten im Krebsregister erfasst und verarbeitet, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz haben, die aber hier diagnostiziert und/oder therapiert werden. Die Daten dieser Gruppe werden vom Krebsregister Rheinland-Pfalz auch an das zuständige Wohnortregister übermittelt. Dies schließt auch die Follow-up Daten, wie Sterbedaten und Änderungen im Krankheitsverlauf, die für die Behandler wichtig sind, mit ein. Entsprechend fließen diese zur Auswertung auch durch die anderen Krebsregister an das Krebsregister Rheinland-Pfalz zurück. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte haben dann zukünftig die Möglichkeit, diese klinischen

Informationen patientenbezogen im Krebsregister abzurufen. Seit über 25 Jahren ist auch die onkologische Nachsorgedokumentation in Rheinland-Pfalz eine zuverlässige und valide Datenquelle, die durch ein Einladungsmodell automatisch und regelmäßig Folgedaten erzeugt. Derzeit nehmen über 1250 Ärztinnen und Ärzte an diesem Programm teil. Bereits seit Jahren wird ein gemeinsamer Meldebogen für die Ersterhebung in Krebsregister und Nachsorgedokumentation verwendet. Daher ist geplant, auch die Aufgaben, die bislang von der Nachsorgedokumentation am Tumorzentrum Rheinland-Pfalz erfüllt wurden, auf das Krebsregister zu übertragen.

Dokumentiert werden sollen die Daten nach dem ADT/GEKID-Basisdatensatz und seiner organspezifischen Module. Eine Auflistung aller zu erhebenden Tumoren und aller Items werden wir Ihnen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Vorab können Sie sich den bundeseinheitlichen ADT/GEKID-Basisdatensatz unter www.tumorzentren.de/onkol-basisdatensatz.html anschauen. Informationen zur klinischen Krebsregistrierung und zur künftigen Meldevergütung finden Sie unter www.kbv.de/html/krebsregister.php.

Was ändert sich ab sofort?

- Ab sofort bitten wir bei der Meldung um Angabe des Krankensichersträgers und der Versicherungsnummer aller Neuerkrankungsfälle. Dies gilt rückwirkend auch für alle Fälle mit Diagnosedatum ab 1. Januar 2014. Ausgenommen von dieser Regelung sind die nicht-melanotischen Hauttumoren (ICD-10 C44) und deren Frühformen.
- WICHTIG: Vorerst sollen alle Meldungen noch auf den bisherigen Übermittlungswegen (Papier oder elektronisch) an das Krebsregister übermittelt werden. Wir werden alle Melder informieren und in den Umstellungsprozess einbeziehen.

Ein Rückgang der Meldungen an das Krebsregister in der Umbauphase würde auch langfristig den wertvollen Datenbestand, der weiter ausgebaut und vielfältiger nutzbar gemacht werden soll, gefährden. Bitte helfen Sie uns durch Ihre kontinuierlich Meldetätigkeit dabei, die in unserem Land sehr gut etablierte Krebsregistrierung weiter zu erhalten. Vielen Dank!

Autoren:

- Dr. med. Sylke Zeißig, MSc (Korrespondierende Autorin)
Ärztliche Leiterin Krebsregister Rheinland-Pfalz gGmbH, 55101 Mainz,
Mail: zeissig@uni-mainz.de, www.krebsregister-rheinland-pfalz.de
- Dr. med. Thomas Bauer-Balci
Referatsleiter Gesundheitsförderung, Prävention; Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

Veranstaltung:

„Von der Praxis für die Praxis – Nutzen der klinischen Krebsregistrierung: Halbzeit im Prozess der Umsetzung des KFRG“ am 19. Oktober 2015 in Mainz. Infos und Anmeldung: www.tumorzentren.de.